

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlstedt

Aufgrund des § 38 Abs. 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThBKG) der Neubekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S. 227), geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Gemeinde Berlstedt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlstedt werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 38 Abs. 2 ThBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. der Unternehmer, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der in notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

Bei der Festsetzung der Gebühr für Fahrzeuge und Geräte wird die Einsatzzeit ebenfalls auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Soweit in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung Tagessätze angegeben sind, wird für jeden angefangenen Tag die volle Tagesgebühr erhoben.

(3) Für Veranstaltungen, bei denen Brandsicherheitsdienst gemäß § 34 ThBKG durchgeführt wird, werden Gebühren nur für den Personaleinsatz gemäß dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Ziffer 1.2.) erhoben.

(4) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgesetzt werden.

(5) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Wehrleiters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(6) Die zum Einsatz kommenden Angehörigen der Feuerwehr haben nach vierstündigem ununterbrochenem Einsatz Anspruch auf Ausgabe einer einfachen Erfrischung (Getränke und belegtes Brot).

Bei extrem hohen physischen Belastungen ist es möglich, nach kürzerem Zeitraum Getränke bereitzustellen. Die dafür erforderlichen Ausgaben sind zu erstatten. Dies gilt nicht für den Brandsicherheitsdienst.

§ 4

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;

b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Der Kostenersatz-/Gebührenscheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Berlstedt ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 5

Härtefälle

Unabhängig von der Möglichkeit eine Gebühr durch den Gemeinderat zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.01.1994 und die 1. Änderungssatzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Berlstedt, d. 03.05.2005

Gemeinde Berlstedt

Engel

Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekannt gemacht im Amtsblatt "Gemeindejournal", 5. Ausgabe vom 03.05.2005

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gebührenverzeichnis
zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Berlstedt

1. Gebühren für den Personaleinsatz

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen
Je Feuerwehrangehöriger je Stunde | 26,00 € |
| 1.2 | Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger
je Stunde | 10,00 € |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | |

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

- | | | | |
|-----|---------------------------|-----------|----------|
| 2.1 | Löschfahrzeug LF 8 | je Stunde | 56,00 € |
| 2.2 | Löschfahrzeug LF 16 | je Stunde | 77,00 € |
| 2.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 16 | je Stunde | 77,00 € |
| 2.4 | Drehleiter DL 30 | je Stunde | 256,00 € |
| 2.5 | Rüstwagen RW 2/1 | je Stunde | 77,00 € |
| 2.6 | Einsatzleitwagen | je Stunde | 51,00 € |
| 2.7 | Mannschaftstransportwagen | je Stunde | 51,00 € |
| 2.8 | B 1000 | je Stunde | 51,00 € |
- Die vorstehenden Gebührensätze gelten jeweils für 1 Fahrzeug je Stunde. Zusätzlich zu den Fahrzeuggebühren nach Ziffer 2 werden die Personalgebühren nach Ziffer 1 berechnet.
- | | | | |
|-----|--|--|--------|
| 2.9 | Fahrkosten pro gefahrenen Kilometer und pro Fahrzeug | | |
| | a) für LF 16 und TLF 16 | | 1,00 € |
| | b) jedes andere unter Punkt 2. aufgeführte Fahrzeug | | 1,00 € |

3. Gebühr für den Einsatz oder die Ausleihe von Anhängern und Geräte

Gerätegebühren verstehen sich ohne Personal- und Fahrzeuggebühren. Werden Geräte durch die Feuerwehr eingesetzt bzw. gebracht, entstehen zusätzlich Gebühren für den Personal- und Fahrzeugeinsatz nach Ziffer 1 und 2. Geräte und Ausrüstungen, die länger als 24 Stunden (= 1 Tag) ausgeliehen werden, sind pro Tag höchstens mit dem 12fachen Stundensatz zu berechnen.

- | | | | |
|-------|------------------------|---------------------|---------|
| 3.1 | Anhänger | | |
| 3.1.1 | TSA/8 | je Stunde | 25,00 € |
| 3.1.2 | STA | je Stunde | 18,00 € |
| 3.2 | Geräte | | |
| 3.2.1 | Tragkraftspritze | je Stunde | 26,00 € |
| 3.2.2 | Stromerzeuger | je Stunde | 51,00 € |
| 3.2.3 | Motorsäge | je Stunde | 10,00 € |
| 3.2.4 | Pressluftatmer | je Stunde | 26,00 € |
| 3.2.5 | Trennschleifer | je Stunde | 13,00 € |
| 3.2.6 | Schneidgerät | je Stunde | 26,00 € |
| 3.2.7 | Rettungsschere | je Stunde | 26,00 € |
| 3.2.8 | Öl- Wasser - Sauger | je Stunde | 16,00 € |
| 3.2.9 | Ölauffangbehälter | je Stunde | 10,00 € |
| 3.3 | Pumpen | | |
| 3.3.1 | Wasserstrahlpumpe | je Stunde | 26,00 € |
| 3.3.2 | Elektrotauchpumpe | je Stunde | 21,00 € |
| 3.4 | Strahlrohr | je Einsatz oder Tag | 6,00 € |
| 3.5 | Schläuche | | |
| 3.5.1 | D- Druckschlauch | je Einsatz oder Tag | 5,00 € |
| 3.5.2 | C- Druckschlauch | je Einsatz oder Tag | 5,00 € |
| 3.5.3 | B- Druckschlauch | je Einsatz oder Tag | 5,00 € |
| 3.5.4 | A- Druckschlauch | je Einsatz oder Tag | 5,00 € |
| 3.5.5 | Hochdruckschlauch 30 m | je Einsatz oder Tag | 5,00 € |

Die Gebühr für Druck- oder Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch (Ziffer 4.3.1) .

3.6	Wasserführende Armaturen		
3.6.1	Standrohr mit Schüssel	je Einsatz oder Tag	10,00 €
3.6.2	Verteiler	je Einsatz oder Tag	10,00 €
3.6.3	sonstige wasserführende Armaturen		10,00 €
3.7	Löschgeräte		
3.7.1	Feuerlöscher	je Tag	8,00 €
3.7.2	Kübelspritze	je Tag	8,00 €

Werden Feuerlöscher neu aufgefüllt, so sind die Wiederbeschaffungskosten zusätzlich zu entrichten.

3.8	Leitern		
3.8.1	Steckleiter	je Einsatz oder Tag	4,00 €
3.8.2	Schiebeleiter	je Einsatz oder Tag	18,00 €
3.8.3	Klappleiter	je Einsatz oder Tag	5,00 €

3.9 Sonstige Geräte

Für Geräte, die nicht in dem Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist (Aufwand und Zeit)

3.10	Beleuchtung		
3.10.1	Blinkabsperrkegel	je Einsatz	5,00 €
3.10.2	Anhalteketten	je Einsatz	5,00 €
3.10.3	Taschenlampen	je Einsatz	1,00 €
3.10.4	Scheinwerfer	je Einsatz	10,00 €
3.11	Funktechnik		
3.11.1	Fahrzeugfunkanlage	je Einsatz	5,00 €
3.11.2	Handfunksprechgeräte	je Einsatz	8,00 €

4. Kosten für die Prüfung und Reinigung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

Die Gebühren für die Geräteprüfung und -reinigung werden je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen berechnet.

4.1	Füllen und Prüfen der Atemschutzgeräte		
4.1.1	Reinigen und desinfizieren der Atemschutzgeräte		
4.1.1.1	Atemschutzmaske	je Stück	18,00 €
4.1.1.2	Atemschutzgerät	je Stück	26,00 €
4.1.1.3	Füllen und Prüfen von Flaschen / Geräten		
4.1.2.1	Lungenautomat	je Stück	8,00 €
4.1.2.2	1/2- Jahresprüfung	je Stück	15,00 €
4.1.2.3	6- Jahresprüfung	je Stück	18,00 €
4.1.2.4	Füllen von Atemluftflaschen		
		300 bar; 6l	6,00 €
		200 bar; 4l	5,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Leistungsnehmer zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.2	Prüfen und reinigen der persönlichen Ausrüstung		
4.2.1	Sicherheitsgurte	je Stück	5,00 €
4.2.2	Fangleinen	je Stück	5,00 €
4.3	Schläuche		
4.3.1	prüfen, waschen, trocknen	je Stück	8,00 €
4.3.2	vulkanisieren	je Stück	10,00 €
4.3.3	Einbinden, Fortbinden von Kupplungen		

D- Kupplungen	je Stück	3,00 €
C- Kupplungen	je Stück	4,00 €
B- Kupplungen	je Stück	5,00 €
A- Kupplungen	je Stück	11,00 €

4.4 Reparatur wasserführender Armaturen
Die Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.5	Prüfen von Pumpen		
4.5.1	1 600 l Nennleistung	je Stück	14,00 €
4.5.2	800 l Nennleistung	je Stück	11,00 €

5. Gebühren für besondere Leistungen - Pauschalgebühren

5.1	Insekteneinsatz		31,00 €
5.2	Öffnen von Haus- und Wohnungstüren		31,00 €

6. Alarmierung

6.1.	missbräuchliche Alarmierung, bei Nichtrückmeldung der örtlichen Wehren		358,00 €
6.2	Fehlalarm (z.B. durch Brandschutzanl.)		205,00 €

7. Öl-, Säure-, Schaummittel, Löschpulver

Der Verbrauch von Öl-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie Löschpulver wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.

8. Entsorgung

Die Entsorgung von Öl-, Säurebinde- und Schaummitteln sowie Löschpulver wird nach tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

9. Handwerkzeuge

Für die Handwerkzeuge Besen, Schaufel, Gabeln, Spaten und Hacken fallen pro Einsatz eine Gebühr von 3,00 € pro Einsatz und Handwerkzeug an.